

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

bislang sind schon über 350.000 Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide bei den Finanzämtern eingegangen. Bei aktuell 9 Mio. Bescheiden ist das eine Quote von 3,8%. Bei insgesamt mehr als 30 Mio. Bescheiden ist mit einer Flut von Einsprüchen zu rechnen, die kaum zu bewältigen ist. Aus diesem Grund fordert der Bund der Steuerzahler einen Vorläufigkeitsvermerk bei Bescheiden zur Feststellung des Grundsteuerwerts. Die Finanzverwaltung muss alle Einsprüche bearbeiten – es sei denn, die Bescheide würden vorläufig erlassen. Käme dieser Vorläufigkeitsvermerk zu Anwendung, könnte anhand einzelner Musterverfahren eine gerichtliche Prüfung erfolgen. Fällt diese Prüfung positiv aus, gilt das Urteil für alle vorläufig erteilten Bescheide. Das würde die Finanzverwaltung wie auch die Steuerberater entlasten und den Eigentümern bis zum Abschluss einer gerichtlichen Klärung Sicherheit verschaffen. Weil der Bund der Steuerzahler Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform hat (insbes. an der Bewertung im Bundesmodell), sind gemeinsam mit Haus und Grund Deutschland Musterklagen in Bundesländern in Vorbereitung, die sich für das Bundesmodell entschieden haben. Denn die Bodenrichtwerte werden von Gutachterausschüssen festgelegt und Eigentümer haben keine Möglichkeit, gegen diese vorzugehen. Insofern ist das Verfahren intransparent und auch die Mietpreisniveaustufen sind oft nicht nachvollziehbar und wenig differenziert.

Bei der sog. „kalten Progression“ rutschen Steuerzahler in einen höheren Steuertarif, weil ihr nominales Einkommen steigt, das die Inflation ausgleichen soll. Dies führt im Ergebnis dazu, dass mehr Steuern zu bezahlen sind, aber real weniger Geld zur Verfügung steht. Die inflationsgetriebene kalte Progression belastete die Steuerzahler im Jahr 2022 mit 10,9 Mrd. Euro. Aufgrund der damit verbundenen geringeren steuerlichen Beschäftigungsanreize hat der Staat so Mehreinnahmen von 9,3 Mrd. Euro realisiert. Diese zusätzliche Steuerlast wird vor allem von mittleren und höheren Einkommenschichten getragen. Ohne Ausgleich kostete die kalte Progression jeden Privathaushalt durchschnittlich knapp 325 Euro (0,7% des verfügbaren Jahreseinkommens). Die obersten 10% der Einkommen zahlten fast 1.000 Euro mehr Einkommensteuern (0,9% des verfügbaren Jahreseinkommens). Die obere Mittelschicht – also Steuerzahler, die rund 60.000 Euro zur Verfügung haben – trug im Verhältnis zum ihrem durchschnittlichen Jahreseinkommen die höchste Last.

Es wäre ökonomisch sinnvoll, sich bei der Beseitigung der kalten Progression nicht auf den reinen Inflationsausgleich zu beschränken, sondern den Ausgleich über das Wachstum der nominalen Einkommen herzustellen. Ansonsten beansprucht der Staat einen immer größeren Anteil des volkswirtschaftlichen Einkommens, wenn die realen Einkommen ohne Inflation steigen. Der Ausgleich der kalten Progression sollte vielmehr automatisch über einen variablen Tarif erfolgen, bei dem sich die Eckwerte der Steuertarife jährlich in Höhe des Wachstums der nominalen Einkommen anpassen.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Steuerfragen rund um die Dezember-Soforthilfe

Diese Soforthilfe ist am 19.11.2022 in Kraft getreten. Entsprechend ihrer Abkürzung „EWSG“ betrifft sie staatliche Maßnahmen gegen die erheblich gestiegenen Energiekosten bei den Endverbrauchern für Erdgas und Fernwärme. Sie tritt neben die Energiepreispauschale von einmalig 300 EUR zur Milderung der Strompreiserhöhungen.

Anspruchsberechtigt sind Privathaushalte sowie gewerbliche und industrielle Abnehmer mit einem Gasverbrauch von jährlich bis zu 1,5 Mio. kWh. Die Entlastung bestand in der Übernahme der Gasabschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 durch den Staat. Für die Fernwärme wurde eine pauschale Zahlung als Zuschuss geleistet, die sich an der Abschlagszahlung für den September 2022 orientierte. Diese vom Staat getragenen Leistungen sind für bestimmte Empfänger steuerpflichtig. Das Jahressteuergesetz 2022 enthält dafür einen eigens dafür geschaffenen Abschnitt (XVI. Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse) mit vier Normen.

Zunächst wird festgelegt, dass diese Soforthilfe erst ab den Grenzen der Steuerpflicht zum Solidaritätszuschlag steuerpflichtig wird; d.h. ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 66.915 EUR bei Einzelveranlagungen (bzw. 133.830 EUR bei Zusammenveranlagungen). Ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 104.009 EUR (bzw. 208.018 EUR) ist die gesamte Soforthilfe steuerpflichtig. Für die Einkünfte zwischen diesen jeweiligen Beträgen wird eine sog. „Milderungszone“ eingeführt. Für die Einkommensteuerpflicht der Dezember-Soforthilfe zwischen diesen beiden Beträgen – also in der Milderungszone – kann nur der Gesetzestext zur Klärung des Betrages der Steuerpflicht weiterhelfen:

„Im Bereich der Milderungszone ist als Zurechnungsbetrag nach § 123 Abs. 2 nur der Bruchteil der Entlastungen des § 123 Abs. 1 einzubeziehen, der sich als Differenz aus dem individuellen zu versteuernden Einkommen des Steuerpflichtigen und der Untergrenze der Milderungszone dividiert durch die Breite der Milderungszone ergibt.“

Die Versteuerung soll in dem Jahr erfolgen, in dem die Versorgungsbetriebe über die Beträge der Soforthilfe eine Abrechnung erteilen; also i.d.R. im Jahr 2023. Bis zur Abgabe dieser Steuererklärung wird die Steuerpflicht in der Milderungszone genauer erläutert werden.

Erträge aus Mitarbeiterbeteiligungen – Einkünfte aus Kapitalvermögen?

Wenn sich ein Arbeitnehmer kapitalmäßig an seinem Arbeitgeber beteiligt, kann die Beteiligung eigenständige Erwerbsgrundlage sein, so dass damit in Zusammenhang stehende Erwerbseinnahmen und Erwerbsaufwendungen in keinem einkommensteuerrechtlich erheblichen Veranlassungszusammenhang zum Arbeitsverhältnis stehen. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Der Arbeitnehmer nutzt in diesem Fall sein Kapital als eine vom Arbeitsverhältnis unabhängige und eigenständige Erwerbsgrundlage zur Einkünfteerzielung. Die daraus erzielten laufenden Erträge sind dann keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sondern solche aus Kapitalvermögen.

Bei Lernschwäche Nachhilfekosten steuermindernd geltend machen

Wenn die Lernschwierigkeit eines Kindes vom Amtsarzt oder Medizinischen Dienst der Krankenversicherung attestiert worden ist, können Kosten für Nachhilfe als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, wenn die dadurch verursachten Kosten eine gewisse Grenze übersteigen. Die Höhe der Belastungsgrenze hängt vom Familienstand und Einkommen der Eltern ab.

Voraussetzung ist, dass ein Attest eingeholt worden ist, bevor die Nachhilfestunden beginnen. Zu den bekanntesten Lernschwächen zählen die Leserechtschreib-Schwäche (Legasthenie), das erschwerte Erlernen des Rechnens (Dyskalkulie), das Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom (ADS) und die Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS).

Absetzen lassen sich sowohl die Kosten für die Nachhilfestunden bei qualifizierten Nachhilfelehrern als auch Kosten für Arztbesuche und Medikamente, für eine psychotherapeutische Behandlung oder für entsprechende Fahrtkosten, sofern die Krankenkasse nicht dafür aufkommt.

Rückstellungsmöglichkeit für Mitarbeiter-Boni ohne rechtliche Verpflichtung

Eine künftig entstehende Verbindlichkeit hatte ihre wirtschaftliche Verursachung in der Vergangenheit, wenn Mitarbeiter-Boni in der Hauptsache die Leistungen der Mitarbeiter im abgelaufenen Geschäfts-

jahr abgelten sollten (hier: Boni als zusätzliches Vergütungsinstrument neben dem Festgehalt oder anderen Gehaltsbestandteilen). Daraus folgt ein Veranlassungszusammenhang mit der Abgeltung der Arbeitsleistung der Mitarbeiter für das abgelaufene Geschäftsjahr. Dem steht nicht entgegen, dass diese Boni außerdem dem Zweck dienen, die Mitarbeiter auch für die Zukunft an das Unternehmen zu binden, wenn es sich hierbei lediglich um einen Nebenzweck handelt, welcher den Hauptzweck zumindest nicht überlagert. So das Finanzgericht Münster.

Bei der Rückstellungsbildung können wert auffallende Umstände, die bis zum Zeitpunkt, zu dem die Bilanz im ordnungsgemäßen Geschäftsgang aufzustellen gewesen wäre, bekannt wurden, berücksichtigt werden. Soweit die bei der Festsetzung von Mitarbeiter-Boni berücksichtigten Kriterien (Wachstumsdynamik, Auftragsbestand, Ertragsentwicklung, Finanzlage) auf die Bilanz und den Geschäftsbericht eines Geschäftsjahres fußen, handelt es sich um Umstände, die am jeweiligen Bilanzstichtag bereits vorlagen, aber erst im Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellung bekannt wurden.

Umsatzsteuer

BMF-Entwurfsschreiben zum Nullsteuersatz bestimmter Photovoltaikanlagen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein erstes Entwurfsschreiben zum Nullsteuersatz bestimmter Photovoltaikanlagen veröffentlicht.

Das Schreiben stellt einige Punkte klar, die in der Praxis für Verunsicherung gesorgt hatten. Der Entwurf stellt nunmehr sicher, dass der Verkauf oder auch die unentgeltliche Übertragung einer PV-Anlage durch einen Unternehmer (der kein Kleinunternehmer ist) an einen Erwerber eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellen wird. Wenn der Erwerber die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen möchte, muss er die Regelungen zur Vorsteuerberichtigung im Auge behalten.

In der Vergangenheit haben viele Betreiber von PV-Anlagen auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung verzichtet, weil es für sie wirtschaftlicher war, bei der Anschaffung den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Folglich mussten sie privat verbrauchten Strom der Wertabgabenbesteuerung unterwerfen. Die in Abzug gebrachte Vorsteuer wurde so nachgelagert ausgeglichen. Daran ändert sich auch

im Jahr 2023 nichts.

Aufgrund des Nullsteuersatzes können Unternehmer, die ab 2023 eine PV-Anlage erwerben, allerdings keine Vorsteuer in Abzug bringen. Das BMF-Entwurfsschreiben stellt klar, dass somit kein Ausgleich eines Vorsteuerabzugs erforderlich ist und bei der privaten Strom-entnahme keine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern ist. Neuanlagen-Betreiber generieren somit einen wirtschaftlichen Vorteil.

Altanlagen aus dem Unternehmensvermögen zu entnehmen, um diese im Privatvermögen zu nutzen, wird attraktiver. Die Entnahme von Altanlagen ist zwar steuerbar, soll aber unter den übrigen Voraussetzungen nur mit dem Nullsteuersatz besteuert werden. An dieser Stelle sieht das Entwurfsschreiben eine gravierende Einschränkung vor. Die Entnahme soll nur möglich sein, wenn mindestens 90% des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet wird.

Hinweis

Aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbands fehlt hierfür eine gesetzliche Grundlage und fordert daher, auf die 90 %-Grenze zu verzichten.

Vorsteuerabzug aus nur gelegentlichem Erwerb von Luxusfahrzeugen

Der BFH hatte sich mit dem Fall zu befassen, ob ein geschäftlicher Rahmen bzw. eine wirtschaftliche Tätigkeit allein aus dem subjektiven Umstand abgeleitet werden kann, dass die Fahrzeuge als Wertanlage mit dem Ziel des späteren Verkaufs – also mit Einnahmenezielungsabsicht – erworben wurden, oder ob objektive Kriterien erfüllt sein müssen.

Der BFH vertrat die Auffassung, dass einem Unternehmer mit andersartiger Haupttätigkeit der Vorsteuerabzug aus dem nur gelegentlichen Erwerb eines Pkw nur dann zusteht, wenn damit eine wirtschaftliche Tätigkeit begründet oder die wirtschaftliche Haupttätigkeit des Unternehmers unmittelbar, dauernd und notwendig erweitert wird.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Wertermittlungsmethoden bei einem Grundstück für Zwecke der Schenkungssteuer

Wer seinem Kind ein besonderes Geschenk zu einem besonderen Anlass machen will, der schenkt ihm ein

kleines Häuschen für die neue Lebensphase. Das machte in dem folgenden Beispielsfall ein Vater, der aber so vernünftig war, dass er der Tochter die Auswahl des Grundstücks mit Gebäude, Carport und Garten überließ und das von der Tochter mit notarieller Urkunde erworbene Grundstück nur bezahlte. Neben dem Kaufpreis von 900.000 EUR übernahm er auch die Grunderwerbsteuer sowie die Notar- und Grundbuchkosten. Nach der Hochzeitsfeier kam das zuständige Finanzamt auf den Vater zu und verlangte eine Schenkungssteuererklärung – diese Steuer hatte er in dem Schenkungsvertrag mit der Tochter auch übernommen.

Der Vater ermittelte den Wert des Grundstücks nach dem im Bewertungsgesetz beschriebenen Sachwertverfahren mit rund 520.000 EUR. Das für Einfamilienhäuser vorrangig anzuwendende Vergleichswertverfahren berücksichtigte er nicht, weil der Gutachterausschuss für Grundstücke mitgeteilt hatte, dass für die Lage des Grundstücks kein Vergleichswert vorläge. Der schenkungssteuerliche Wert belief sich damit inklusive der übernommenen Grunderwerbsteuer von 6,5% und der Notar- und Grundbuchkosten auf 593.000 EUR. Hinzu kam noch die Schenkungsteuer selbst, die der Vater übernommen hatte. Das Finanzamt folgte in seinem Schenkungssteuerbescheid aber dem ermittelten Wert nicht, sondern ging vom Kaufpreis aus, weil dieser als Vergleichspreis zur Verfügung stand. Da der Vater aber dieser Argumentation nicht folgen wollte, landete der Fall beim Finanzgericht und schließlich beim BFH.

Der BFH vertrat in seinem Urteil die Auffassung, dass bei fehlenden Vergleichspreisen für andere Grundstücke auch ein zeitnah zur Schenkung vereinbarter (hier vorliegender) Kaufpreis für das betreffende Grundstück maßgebend sein kann. Durch die Anwendung des Vergleichswerts belief sich die Schenkungsteuer auf 125.200 EUR anstatt einer Steuer von 23.562 EUR bei der Bewertung nach dem Sachwertverfahren. Die unterschiedlichen Beträge ergeben sich wie folgt:

Berechnung nach Sachwert:

593.000 EUR (Ausgangswert) – 400.000 EUR (Freibetrag) = 193.000 EUR + 21.230 EUR (11% übernommene Steuer) = 214.230 EUR (stpf. Wert), davon 23.562 EUR (11% Steuer)

Berechnung nach Vergleichswert:

973.000 EUR (Vergleichswert) – 400.000 EUR (Freibetrag) = 573.000 EUR + 85.950 EUR (15% übernommene Steuer) = 658.950 EUR (stpf. Wert), davon 125.200 EUR (15% Steuer)

An diesem Beispiel wird erkennbar, welche Tücken bei solchen Transaktionen lauern und welche Auswirkung die unterschiedlichen Bewertungsverfahren auf die festzusetzende Steuer haben.

Gewerbsteuer

Wartungskosten bei Leasing-Verträgen gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen

Der Begriff der „Leasing-Raten“ im Gewerbebesteuergesetz sind - ebenso wie bei Miet- und Pachtzinsen - wirtschaftlich zu verstehen. Wartungskosten, die vertraglich auf den Leasing-Nehmer abgewälzt werden, sind Teil der „Leasing-Rate“ und gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen.

Der BFH hat in einem Urteil ausgeführt, dass Leasing-Raten nach dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ausdrücklich in die Hinzurechnung bei der Ermittlung des Gewerbeertrages einzubeziehen sind. Sie sind dann hinzuzurechnen, wenn das Wirtschaftsgut, für das die Leasing-Raten gezahlt werden, im Eigentum eines Dritten steht. In diesen Fällen ist das Leasing mit der Pacht oder Miete vergleichbar. Die vertragliche Überwälzung von Nebenkosten vom Verpächter oder Vermieter auf den Pächter oder Mieter vermindert typischerweise den Pacht- oder Mietzins; ebenso bei der Abwälzung von Wartungskosten auf den Leasing-Nehmer im Hinblick auf die Höhe der Leasing-Rate. Wirtschaftlich stellen die Vergütungen für Wartungsarbeiten nichts anderes dar als Teile des Entgelts, das der Leasing-Nehmer für die Überlassung des Gebrauchs inkl. der Nutzung und der mit der Nutzung verbundenen Abnutzung zu entrichten hat. Es wäre mit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht vereinbar, wenn das für die Wartung zu leistende Entgelt verschieden behandelt würde, je nachdem ob es in der Leasing-Rate enthalten ist oder gesondert entrichtet wird.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer bei Grundstücksveräußerung unter Nießbrauchvorbehalt

Wenn ein Grundstückskäufer einem Verkäufer (oder einem Dritten) ohne angemessene Vergütung Nutzungsrechte an dem Grundstück (Nießbrauchs- und Wohnungsrechte) belässt, liegt darin ein geldwerter Vorteil, den der Käufer für den Erwerb der Sache hingibt und der deshalb in die Grunderwerbsteuerliche

Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist. Dies entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Wenn der Grundstücksverkäufer die vorbehaltenen Nutzungen jedoch angemessen vergütet, liegt in der Nutzungsüberlassung keine Gegenleistung für das Grundstück im Sinne des Grunderwerbssteuergesetzes. Ob sich der Verkäufer Nutzungen ohne angemessenes Entgelt vorbehalten hat, ist durch die Auslegung des Kaufvertrags zu ermitteln.

Verfahrensrecht

Ersatzzustellung durch Niederlegung bei Unmöglichkeit der Einlegung eines Steuerbescheids

Die Unmöglichkeit der Einlegung eines Steuerbescheids in den Briefkasten oder einer ähnlichen Vorrichtung für den Postempfang ist laut Finanzgericht Düsseldorf Wirksamkeitsvoraussetzung für dessen Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der Post.

Wenn die Benachrichtigung über eine Niederlegung in den Briefkasten eingeworfen wird, bestehen daher ernstliche Zweifel an der Wirksamkeit der Ersatzzustellung. Denn ausweislich der vorliegenden Postzustellungsurkunde hat die Zustellerin im Streitfall die Mitteilung über die Niederlegung in den Briefkasten der Empfangsbevollmächtigten der Antragstellerin eingeworfen. Es ist in tatsächlicher Hinsicht nichts dafür ersichtlich, dass in diesen Briefkasten, in den die Mitteilung eingeworfen wurde, nicht auch die Bescheide selbst hätten eingelegt werden können.

Keine Haftung für Lohnsteuerschulden bei wirksamer Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers

Mit der Abberufung als Geschäftsführer ist die Geschäftsführertätigkeit beendet. Dies gilt unbeschadet des Zeitpunkts, in dem die Beendigung im Handelsregister eingetragen wird. Die Eintragung hat nur deklaratorische Wirkung; d.h. der Beginn und das Ende der gesellschaftsrechtlichen Organstellung – und damit auch die Entstehung und das Erlöschen der steuerrechtlichen Pflichtenstellung bei GmbH-Geschäftsführern – hängen allein vom Inhalt und der Wirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses ab. Der öffentliche Glaube des Handelsregisters hat laut AO keinen Einfluss auf die Haftung.

Zwar gab es im Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf keinen schriftlichen Gesellschafterbeschluss, in

dem die Abberufung ausdrücklich ausgesprochen wurde, aber für Gesellschafterbeschlüsse besteht kein allgemeines Bestimmtheitsgebot, erst recht kein Ausdrücklichkeitsgebot, so dass auch konkludente Beschlussfassungen möglich sind. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war die Geschäftsführerstellung des Klägers zum streitigen Zeitpunkt beendet.

Zivilrecht

Einzelaufstellung aller Kosten bei Mieterhöhungs-erklärung aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen nicht notwendig

Eine Vermieterin hatte die Erhöhung der Miete mit dem Einbau einer neuen Zentralheizungsanlage sowie einer Wärmedämmung begründet. Sie händigte der Mieterin eine tabellarische Aufstellung der Maßnahmen und deren Gesamt- sowie Instandsetzungskosten aus. Die Klägerin lehnte die Zahlung der geforderten Mieterhöhung aus formellen Gründen ab.



Der BGH hielt es jedoch für ausreichend, wenn Vermieter in der Erhöhungserklärung die Gesamtkosten einer Modernisierungsmaßnahme sowie die in Abzug gesetzten Kosten für dadurch eingesparte Instandsetzungsmaßnahmen angeben. Die detaillierte Aufstellung der Posten und Gewerke ist hier nicht nötig.

Termine Steuern/Sozialversicherung

März/April 2023

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2023 ¹	11.04.2023 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2023	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2023	entfällt
Umsatzsteuer	10.03.2023 ³	11.04.2023 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.03.2023
	Scheck ⁶	10.03.2023
Sozialversicherung ⁷	29.03.2023	26.04.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.03.2023/24.04.2023, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.